

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der  
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom  
Jahre 1843. Nr. 3. Karlsruhe, den 23. Mai 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 3.

Karlsruhe, den 23. Mai

1843.

### Dritte Plenarsitzung vom 27. April.

(Schluß.)

Ein Abgeordneter stellte in dieser Sitzung den Antrag auf Abänderung des §. 18 der Geschäftsordnung in folgender Weise:

„Die Synode möge von jedem Beschluß Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog, als Landesherrn und evangelischen Landesbischof, sogleich unmittelbar durch den landesherrlichen Commissär Nachricht geben, mit der unterthänigsten Bitte:

„Seine königliche Hoheit wolle mit Zuziehung der evangelischen Ministerialconferenz die Modificationen, welche bei einzelnen Beschlüssen eintreten sollen, der Generalsynode zur Zustimmung vorlegen, und, Falls die Beschlüsse nicht genehmigt würden, die Gründe der Verwerfung dem Synodalrecess beifügen lassen.“

Der Herr Präsident erklärte hierauf, daß er diesen Antrag in Form und Materie für unzulässig und den Geschäftsgang hindernd halte, weshalb es bei der bisherigen Uebung, wornach Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog die einzelnen Beschlüsse der Synode, im Generalbericht zusammengefaßt, vorgelegt werden, wohl umsomehr verbleiben müsse, als sich nicht über alle Anträge sogleich höchste Resolution ertheilen lasse, indem über einzelne erst noch die Berichte des Oberkirchenrathes und anderer Stellen eingezogen werden müßten.

Ein Mitglied der II. Commission trug hierauf noch den Bericht derselben vor

über Verlegung des Kanzelgebets an den Altar,  
den wir in Nachstehendem mittheilen:

Hochwürdige Generalsynode!

Ueber rubrizirten Gegenstand hat Ihre II. Commission die Ehre, nachstehenden, den Hauptinhalt des genannten Vortrags umfassenden Bericht zu erstatten:

Zuvörderst erwähnt der Vortrag, was in Gemäßheit unserer Unionsurkunde hinsichtlich des sonntäglichen Vormittags-gottesdienstes geschehen soll. Hiernach nämlich folgt, und zwar auf der Kanzel, unmittelbar nach der Predigt, das Hauptgebet, das Gebet des Herrn, das Schlußvotum, ingleichen ein kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um die allfälligen Verkündigungen vorzunehmen, und endlich nach denselben die Gemeinde mit dem ebenfalls von der Kanzel zu ertheilenden Segen zu entlassen.

Hinsichtlich dieser Cultusbestimmungen nun, bemerkt der Vortrag, hätten mehrere Synoden und einzelne Geistliche von 1835 bis 1838 eine Abänderung verlangt, nämlich die Verlegung aller Gebete, also auch die des Hauptgebets, an den Altar. Auf dieses Verlangen sey die oberste Kirchenbehörde in dem Synodalrecess vom 13. September 1839 insoweit eingegangen, daß sie sich selbst für besagte Verlegung und respective Trennung der Kanzelgebete von der Predigt ausgesprochen und desfalls eine Vorlage der hierauf bezüglichen Anträge beschloffen habe. Ohnehin rechtfertigte sich die beantragte Abänderung von selbst als eine unabweisliche Consequenz aus der Idee des Cultus, abgesehen von manchem Andern, was sonst noch dafür spreche.

Hierauf verbreitet sich der Vortrag der hohen Kirchenbehörde über die durch die Unionsurkunde anerkannten Bestandtheile: Gesang, Gebet und Predigt, welche drei Momente das Ganze des Cultus bilden, und daher in einem innern, nothwendigen, nicht bloß willkürlichen, zufälligen Verhältniß zu einander stehen.

In dem Gesang, wird richtig bemerkt, vereinigt sich die ganze Gemeinde, und es tritt dabei noch keinerlei Unterschied hervor, indem dieselbe als ein unterschiedsloses Ganzes erscheint. In dem Gebet manifestirt sich schon ein Unterschied, eine Besonderung, weil hier ein Einzelner, der Geistliche, aus der Mitte der Gemeinde hervortritt und in deren Namen und Auftrag spricht. In der Predigt, dem dritten Bestandtheil, stellt sich der bereits im Gebet hervorgetretene, jedoch mehr äußere Unterschied schärfer heraus. Der Geistliche erscheint als Einzelner, nicht als Repräsentant, als Stellvertreter der Gemeinde, sondern als ein Anderer ihr gegenüber, denn er spricht bei der Predigt im Namen und Auftrag Gottes zu der Gemeinde, während er beim Gebet im Namen und Auftrag der Gemeinde zu Gott redet.

Es sey nun, fährt der Vortrag eben so richtig fort, von großer Wichtigkeit, daß obige drei wesentliche Bestandtheile des Cultus zum klaren, bestimmten, festen Bewußtseyn der Gemeinde kommen, weil nur so ein Verständniß desselben möglich sey, nur so derselbe seine beabsichtigte Wirkung haben könne. Darum müßten denn auch jene drei Bestandtheile in ihrer Unterschiedlichkeit der Gemeinde zur Anschauung gebracht werden, und dies könne nur dadurch geschehen, daß sie nach Zeit und Raum getrennt von einander erscheinen.

Was zuerst, heißt es, die Zeit betrifft, so beginnt der Cultus, nämlich der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen, mit dem allgemeinsten Bestandtheil, mit dem Gesang der Gemeinde. Auf ihn folgt der zweite, das Gebet, wo der Einzelne, aber noch nicht als solcher, aus der Gemeinde hervortritt. Sodann kommt der dritte Bestandtheil, die Predigt, vorbereitet durch einen speciell auf sie bezüglichen Gesang, wo der Einzelne, als solcher, der Gemeinde gegenüber erscheint.

In derselben Ordnung, wie aufwärts, folgen die drei Bestandtheile auch wieder abwärts auf einander. Nach der Predigt kommt wieder das allgemeine Kirchengebet, wo die einzelne Persönlichkeit abermals zurücktritt, und auf das Gebet endlich der Gesang der Gemeinde, wo die hervorgetretene Einzelheit wieder völlig in der Gesamtheit verschwindet. Es liegt in

\*

der Natur des Cultus, als einer Sache der Gemeinde, daß der Bestandtheil, wobei sie sich als Ganzes in ihrer Ununterschiedenheit zeigt, Anfang und Ende des Cultus bilde, ihn umschließe. Sonach ist allerdings die Predigt das Centrum, das Innerste des Cultus, nicht aber das Factotum, was sie nimmermehr seyn darf, wenn nicht die Idee des Cultus selbst aufgegeben werden soll.

Wie in der Zeit, so müssen die drei Cultbestandtheile auch im Raum, d. h. dem Orte nach geschieden seyn. Dem ersten, d. i. allgemeinen Bestandtheil gehört das Ganze des Cultgebäudes, die Kirche an. Es wird gesungen wie von Allen, so auch überall im Raum des Hauses Gottes und seiner Gemeinde. Dagegen tritt inmitten der Kirche ein bestimmter, äußerlich erkennbarer, irgend ausgezeichneter Raum als Ort hervor, in welchem sich das Cultusgebäude gewissermaßen concentrirt, und welcher die dem Ganzen zukommende Heiligkeit auf einen Punkt zusammenfaßt, der Altar, der Ort des Opfers in der alten Welt. Die christliche, namentlich die evangelische Kirche hat aber keinen andern Opferdienst, als den des Gebets. Dem Altar gehört daher auch der zweite Bestandtheil des Cultus, das liturgische Element, das Gebet an. Wie im Altarlocale sich das ganze Cultusgebäude concentrirt, so concentrirt sich im liturgischen Gebete personell die ganze Gemeinde in dem Geistlichen, der da recht eigentlich in ihrer Mitte steht, und aus ihr heraus zu Gott spricht. — Gelegentlich wird noch bemerkt, wie bei der dem Altar auch in der evangelischen Kirche zukommenden Bedeutsamkeit und Wichtigkeit derselbe auch äußerlich immer gehörig ausgezeichnet seyn sollte, z. B. durch den Ort, den er in der Kirche einnimmt u. dgl.

Dem dritten Cultbestandtheil, der Predigt, gehört die Kanzel. Wie in der Predigt der Geistliche lediglich als Einzelner erscheint, so ist auch der ihr gehörende Ort lediglich für den Geistlichen bestimmt, und kein anderes Gemeindeglied hat Zutritt zu demselben, wie etwa in besonderen Fällen zum Altar. Die Kanzel ist mit Recht im Gotteshause ein über dem Altar erhöhter Ort, denn hier steht der Geistliche, als im Namen und Auftrag Gottes redend, über der Gemeinde; er spricht von da herab zu

ihr, er belehrt sie und verkündigt ihr den göttlichen Willen und Rathschluß.

Demnach muß, um dem Cultus seine Wirksamkeit zu sichern, um aller Willkür und Zufälligkeit, und eben damit zugleich der Gedankenlosigkeit, wozu die Verwechslung der Bestandtheile desselben führt, zu wehren, durchaus daran festgehalten werden: der Gesang gehört der ganzen Gemeinde an und in die ganze Kirche; das Gemeindegebet an den Altar, und die Predigt auf die Kanzel. Was auf der Kanzel geschehen soll, darf nicht am Altar, und was am Altar, nicht auf der Kanzel geschehen. Ebenso darf nicht mit der Predigt der Cultus beginnen, und auch nicht schließen, sondern die Thätigkeit der Gemeinde, der Gesang, muß das Ganze umschließen im äußersten Kreise; den mittlern muß das Gebet bilden, und die Predigt muß wieder vom Gebet umschlossen werden.

Da nun das bisherige Kanzelgebet ein allgemeines Kirchen- oder Gemeindegebet ist, folglich recht eigentlich liturgische Natur ihm beigelegt wird, so gehört es auch ohne Zweifel an den Ort des Gebets, an den Altar und nicht auf die Kanzel.

Wenn die Unionsurkunde das eine Gemeindegebet, das vor der Predigt, an den Altar, das andere aber, das nach der Predigt, welches sie sogar als „Hauptgebet“ bezeichnet, auf die Kanzel verlegt und es unmittelbar an die Predigt anknüpft, so ist sie offenbar auf halbem Wege stehen geblieben, was sich jedoch aus den Verhältnissen zur Zeit der Union hinlänglich erklärt und rechtfertigt.

Wir übergehen hier, was in dem Vortrage über die geschichtliche Ausbildung des Cultus in unserer unirten Kirche gesagt ist, und heben nur folgende Bemerkung hervor:

Hat man einmal mit der Union den Altar, und mit dem Altar das liturgische Element in den Cultus aufgenommen, so muß man auch dem Altar geben, was des Altars ist, und dem liturgischen Elemente, will man es auch nicht erweitern, doch wenigstens nichts entziehen, sondern ihm zu seinem Rechte verhelfen. Daß aber dieses Recht bei der gegenwärtigen Einrichtung geschmälert wird, leidet keinen Zweifel. Während nämlich in der ersten Hälfte des Gottesdienstes, vom Anfange bis zur

Predigt, die oben angegebene Ordnung eingehalten wird, fehlt sie in der zweiten Hälfte, von der Predigt bis zum Schluß, sowohl der Zeitfolge als dem Orte nach, und es findet hier eine wahre Vermengung statt.

Das liturgische Gebet nach der Predigt folgt nämlich unmittelbar auf sie, und erst dann kommt der Gesang der Gemeinde, der sich, wie der unmittelbar vor der Predigt, speciell auf diese bezieht, und darum auch zu ihr gehört. Ganz auffallender Weise ist dieses Zusammengehörige durch einen der Hauptbestandtheile des Cultus, durch das Hauptgebet, getrennt, und es wird dieses Gebet bei dem darauf folgenden Gesang, der lediglich auf den Inhalt der Predigt hinweist, gewissermaßen ignorirt, oder erscheint jedenfalls als Zubehör oder Anhängsel der Predigt. Dadurch aber tritt es ganz in den Hintergrund, und verliert gänzlich seinen Charakter als selbstständiger wesentlicher Cultusbestandtheil, zumal der Predigt gegenüber. Diese dagegen wird durch solche Anordnung auf unrechte Weise bevorzugt, und erscheint als das Ein und Alles, dem das Uebrige, selbst das Hauptgebet, dienen, gegen welches dieses selbst verschwinden muß.

Es ist im evangelischen Cultus der Predigt ohnehin sehr viel eingeräumt, sie ist sein Mittelpunkt und nimmt den größten Theil der ihm gewidmeten Zeit ein; aber dieses mehr individuelle Element des Cultus auch noch auf Unkosten des mehr objectiven, ohnehin eher zu spärlich bedachten Elementes zu begünstigen, ist ein Unrecht gegen die Gemeinde. Man darf sich bei dieser Anordnung nicht wundern, wenn vielen Geistlichen dieses Hauptgebet, im Vergleich zu ihrer Predigt, an die es angehängt wird, als Nebensache erscheint, und wenn die Gemeinde es als solches Anhängsel auch nicht viel beachtet und es theilnahmlos anhört.

Soll hier die in der Idee des Cultus begründete Ordnung und Zeitfolge hergestellt werden, so muß nothwendig der auf den Inhalt der Predigt bezügliche Gesang eben so unmittelbar auf sie folgen, wie er ihr vorhergeht; mit ihm schließt sich das individuelle Moment des Cultus ab: erst dann kann das die Einzelheit mit der Gesamtheit vermittelnde Moment, der liturgische Bestandtheil, das Gebet, eintreten, und darauf dann

der allgemeine Schlußgesang der Gemeinde folgen, so daß der aufsteigenden Hälfte des Cultus die absteigende völlig entspricht.

Für diese Ordnung und Reihenfolge spricht auch noch ein, bei den Synoden angeführter, äußerer Grund. Hat nämlich der Geistliche eine halbe oder gar dreiviertel Stunden gepredigt, und namentlich zuletzt mit erhöhter verstärkter Stimme gesprochen, so ist er eines Theils zu ermüdet, um sogleich ohne alle Unterbrechung das nicht kurze Gebet mit ganzer voller Stimme, wie es gerade bei dem Hauptgebete geschehen sollte, zu lesen, zumal bekanntlich lautes Lesen anstrengender ist, als lautes Sprechen, besonders wenn man zuvor laut und viel gesprochen hat. Andern Theils aber ist dieses Gebet von so ganz anderem Inhalt und Charakter, als die mehr specielle und individuelle Predigt, daß es kaum möglich ist, sich nach der letztern sogleich in die Stimmung zu versetzen, welche dem Hauptgebet der Gemeinde entspricht, und angemessen ist. Daher mag es auch kommen, daß man dieses Gebet öfter leise, allzuschnell und sichtbar ohne innere Theilnahme ablesen hört; daß dann aber auch auf Seiten der Gemeinde keine Theilnahme erwartet werden kann, versteht sich von selbst. Auch in dieser Beziehung also hat das Hauptgebet eine solche Stellung im Cultus einzunehmen, bei welcher es gegen die Predigt nicht zu kurz kommt und in keiner Weise beeinträchtigt wird; vollständig jedoch widersährt ihm erst sein Recht, wenn es, wie der Zeit nach, so auch dem Orte nach von dem dritten Bestandtheile, dem individuellen getrennt wird, also nicht mehr der Kanzel, dem Lehrstuhl, mit dem es gar nichts zu thun hat, zukommt, sondern lediglich dem Altar.

Hiernach wäre in der bisherigen Einrichtung der zweiten Hälfte des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes folgende Aenderung zu treffen:

Auf die Predigt folgt unmittelbar die Abfingung eines Verses des auf die Predigt bezüglichen Liedes; hierauf das Hauptgebet, Gebet des Herrn und Schlußvotum am Altar (wohin sich, wie wir\* hinzusetzen, der Geistliche während des Gesanges begibt); dann kurzer Schlußgesang allgemeinen Inhalts (wie Nr. 330 bis 335 und die 12 Verse

aus verschiedenen Liedern am Schlusse des Gesangbuchs), während dessen der Geistliche am Altar bleibt, um zuletzt mit dem Segen des Herrn die Gemeinde zu entlassen.

Schließlich stellt der Vortrag noch die Frage: wie es mit den Kanzelverkündigungen, namentlich mit den Proclamationen zu halten sey? Sehr richtig entscheidet er sich dahin, daß, wenn solche Proclamationen bloß den Zweck des Bekanntmachens neuer Verlobungen haben, der Geistliche sie nur als Beamter des bürgerlichen Standes vornehmen soll, sie überhaupt nicht in den Gottesdienst gehören.

Indessen da die Ehe nicht bloß einen bürgerlichen, sondern auch einen sittlich-religiösen, mithin kirchlichen Charakter an sich trägt und die Verlobten zu ihrem Vorhaben des Beistandes, der Gnade und des Segens Gottes bedürften, so müßten sie vom christlichen Standpunkte aus der öffentlichen Fürbitte empfohlen und daher in das Gemeindegebet eingeschlossen werden. Nur dürfte das nicht, wie bisher, auf der Kanzel geschehen, die als geistlicher Lehrstuhl mit Cheverlöbnissen nicht das Mindeste zu thun habe. Das Gemeindegebet gehöre an den Altar, also auch die genannte Fürbitte und zwar — wie Ihre Commission hinzusetzt — in der Weise, daß des Vorhabens der Verlobten im Allgemeinen gedacht, ihre Namen aber erst nach dem Gebet, unmittelbar vor dem Segen, in Verbindung mit andern Ankündigungen, bekannt gemacht werden.

Dies, hochwürdige Versammlung, ist der Inhalt des Ihrer II. Commission mitgetheilten eben so umfassenden als gründlichen Vortrags über die Verlegung des Kanzelgebets an den Altar. Wir können nach genauer Erwägung nicht umhin, diesem Vortrage in allen seinen Einzelheiten beizutreten, da wir sehen, wie durch ihn der Weg gebahnt ist, die Theorie, zu der sich in neuerer Zeit die Idee des Cultus erhoben hat, zur practischen Anwendung zu bringen, und wie wir uns nun nicht länger dem Vorwurfe ausgesetzt sehen werden, als hätte unsere evangelisch-protestantische Kirche keinen Sinn, keinen Takt in liturgischen Dingen.

### Vierte Plenarsitzung vom 29. April.

Auf der Grundlage des in letzter Sitzung mitgetheilten Berichts fand heute die Discussion über den Antrag  
der Verlegung des Kanzelgebetes an den  
Altar

statt.

Im Allgemeinen zeigte sich die Versammlung gleich von vornherein günstig gestimmt für die vorgeschlagene Maßregel. Außer den im Commissionsbericht bereits entwickelten Gründen hoben die Freunde derselben besonders noch folgende Momente hervor.

Zunächst — sagte man — ist die beabsichtigte Veränderung keine willkürliche Maßregel, sondern ihr Bedürfniß wird in unserer evangelischen Landeskirche in weiten Kreisen gefühlt, wie schon daraus hervorgeht, daß fünf Diöcesansynoden (Adelsheim, Eppingen, Sinsheim, Schoppsheim und Mannheim und Heidelberg) außer vielen einzelnen Geistlichen dieselbe beantragt haben. Sie liegt aber auch in der That unmittelbar nahe, denn die gegenwärtige Einrichtung in diesem Stücke ist eine offenbare Inconsequenz, die sich nur aus dem sehr wohl begründeten Wunsche der früheren Generalsynoden, nicht zu viel auf Einmal an der altgewohnten Ordnung des Gottesdienstes zu verrücken, erklärt. Wenn nämlich das der Predigt vorangehende liturgische Gemeindegebet am Altar gesprochen wird, so fragt jeder Nachdenkende, warum denn das auf die Predigt folgende liturgische Gemeindegebet nicht ebenfalls dort

gehalten werde, sondern auf der Kanzel? Wenn es überhaupt nicht gleichgültig ist, an welchem Ort der Kirche die einzelnen gottesdienstlichen Acte vorgehen, so ist dies eine handgreifliche Inconsequenz. Es gehören entweder beide Gebete an den Altar, oder beide auf die Kanzel. Augenscheinlich aber haben sie beide ihren allein angemessenen Platz am Altare. Denn dieser ist der Ort für alles im engern Sinn des Wortes liturgische im Cultus. So wie Alles, was der Geistliche als Prediger zu vollbringen hat, auf die Kanzel gehört: so gehört Alles, was ihm als Liturgen obliegt, an den Altar. Die in Rede stehende Aenderung ist also nichts als die Zurückführung einer bis dahin aus guten Gründen noch nicht beseitigten Unordnung auf die allein natürliche Ordnung, und wer auf diese und auf die Consequenz in der Durchführung der Principien einen Werth legt, muß ihr beifallen.

Die Sache hat aber auch noch eine tiefer greifende Bedeutung und Wichtigkeit. Daß sie überhaupt in Anregung gekommen, ist ein Symptom des in weiten Kreisen wiedererwachten liturgischen Triebes. Unser evangelischer Cultus ist noch nicht, was er seyn soll und werden muß: ein Gefühl hiervon ist unter uns weit verbreitet, unter den Gemeinden wie unter den Geistlichen, und namentlich in den letzten zehn Jahren hat es auch in unserer evangelischen Landeskirche mit überraschender Schnelligkeit um sich gegriffen. Unsere neue Agende scheint zu seiner allgemeineren Erweckung wesentlich mitgewirkt zu haben; und gerade dies ist eines der sprechendsten Zeugnisse für ihre Trefflichkeit, — dafür nämlich, wie ihr eine Lebenskraft einwohnt, welche sie aus sich selbst heraus zu immer höherer Vollkommenheit forttreibt. Wo und woran es unserm evangelischen Cultus vorzugsweise noch fehle, darüber hat sich auch bereits ein ziemlich allgemeines Bewußtseyn gebildet, dessen Vorhandenseyn sich namentlich unter den hier berichteten Verhandlungen auf eine höchst erfreuliche Weise kund gab. Die Predigt, das erkennt man sehr allgemein, absorbiert in unserm Gottesdienste mehr oder minder alle übrigen Cultuselemente und läßt sie nicht zu der ihnen gebührenden Selbstständigkeit gelangen. Sie erscheint in unserer badischen Liturgie immer

noch als Dasjenige, um dessenwillen allein eigentlich alle übrigen Bestandtheile des Gottesdienstes da sind, und diese stellen sich im Grunde als bloße Einleitungen und Anhänge zu ihr dar. Dies kann auch der Predigt selbst nicht zum Vortheil gereichen, sondern nur Ueberdruß an ihr herbeiführen und Langeweile, bei der zahlreichen Klasse Derjenigen aber, welche für sich der Predigt nicht mehr zu bedürfen wähnen, eine Kirchenscheu, die dann wieder hindert, daß sie sich durch eigene Erfahrung eines Bessern überzeugen. Insbesondere tritt in unserm Cultus neben der Predigt das kurzweg so zu nennende liturgische Element ganz in den Hintergrund, namentlich das Gemeindegebet und näher der Act der gemeinsamen Anbetung der Gemeinde vor Gott in Christo und des Dank- und Lobopfers, welches sie in ihrem Gebete ihm darbringt. Dieser Act, der Gipfelpunkt des ganzen evangelischen Cultus, vermöge dessen allein er sich zu einem lebendigen Ganzen organisiert, muß, nachdem er infolge des geschichtlichen Entwicklungsgangs der evangelischen Kirche nur zu lange in seiner Verschüttung durch die Predigt verkümmert ist, wieder hervorgezogen und hervorgebildet werden. Dahin zielt gegenwärtig die ganze Entwicklung des religiösen und kirchlichen Bewußtseyns ebenso wohl, wie die des wissenschaftlichen, und es ist eine Unmöglichkeit, diesem Drange auf die Länge zu widerstehen. Auch die Gemeinden sind des unablässigen bloßen Predigens müde, und verlangen vor Allem wirkliche gemeinsame Andacht und Gebet. Gerade diesem Bedürfnisse und dieser Richtung nun arbeitet die in Anregung gebrachte Maßregel bestimmt in die Hand. Allerdings ist mit ihr keineswegs schon alles Nöthige geschehen, sie ist, dies darf man sich nicht verhehlen, nur eine halbe Maßregel; unser Cultus bedarf, um seiner Idee zu entsprechen, einer weit durchgreifenderen Umgestaltung; aber dies gereicht ihr, recht erwogen, gerade zur Empfehlung. Es ist mit ihr bei weitem noch nicht Alles geschehen; aber alles das, was in dem gegenwärtigen Augenblick besonnenerweise geschehen kann, und etwas, was, seiner anscheinenden Geringsfügigkeit ungeachtet, der folgenreiche Anfang einer allmählig zu dem eigentlich anzustrebenden Ziele hinführenden Entwicklungreihe

zu werden verspricht. Für eine gründliche Reformation unseres Cultus ist der Zeitpunkt durchaus noch nicht da. In mehr als einer Beziehung. Schon von allem Uebrigen abgesehen, könnte es unsere Landeskirche nicht verantworten, wenn sie eine eigentliche Umformung ihrer Liturgie, die erst seit der letzten Generalsynode in's Leben getreten ist, schon jetzt vornehmen wollte. Die unvermeidliche Folge davon würde eine unheilvolle Verwirrung der Gemeinden seyn. Aber wir dürfen es gar nicht einmal beklagen, daß uns hier ein solches äußeres Hinderniß in den Weg tritt. Auch ohne dies würde jenes Reformiren jetzt immer noch ein voreiliges seyn. Soll es mit gutem Gewissen geschehen können und sich Erfolg versprechen dürfen, so ist dazu die nothwendige Voraussetzung, theils daß bereits wenigstens innerhalb der Wissenschaft eine einigermaßen allgemeine Verständigung über die durch seinen Begriff selbst geforderte Organisation des evangelischen Cultus und die wesentlichen liturgischen Grundsätze zu Stande gekommen sey, theils daß auch in den Gemeinden selbst ein deutlicheres Bewußtseyn eben darum, und zwar bestimmt auch um die positive Seite der Sache, vorherrsche. Beides fehlt uns zur Zeit noch; was aber namentlich die zuletzt genannte Bedingung angeht, so scheint die in Vorschlag gebrachte Abänderung sehr geeignet, die Verwirklichung derselben zu beschleunigen. Denn sie wird in unseren Gemeinden natürlich die Frage nach ihren Motiven hervorrufen, und ein aufmerksames Nachdenken auf die Natur des evangelischen Cultus und das Verhältniß unseres dormaligen liturgischen Zustandes zu den in jener begründeten Forderungen hinlenken. Damit wird sie dann zugleich das Bedürfniß weitergehender Umbildungen unserer gottesdienstlichen Einrichtungen zum Bewußtseyn bringen, und so der fruchtbare Keim einer allmäligen gründlichen Umbildung unseres Cultus zu der seiner Idee möglichst entsprechenden Gestalt werden. Kurz, die beantragte Aenderung zeigt sich als eine einfache praktische Maßregel, die einerseits auf überwiegende Zustimmung rechnen darf, weil über sie, aller noch obwaltenden Differenzen der liturgischen Theorien ungeachtet, vermöge der Gemeinschaftlichkeit der liturgischen Tendenz eine

schöne Verständigung stattfindet, die andererseits für die künftige liturgische Fortentwicklung eine erwünschte Grundlage darbietet.

Dem gegenüber wurden aber auch manche Bedenken gegen den Vorschlag erhoben. Es wurde an die Mißlichkeit aller liturgischen Veränderungen erinnert, zumal bei der großen Neuheit unserer jetzigen gottesdienstlichen Einrichtungen; wogegen aber von der andern Seite darauf hingewiesen wurde, wie hier von gar keiner eigentlichen Neuerung die Rede sey, sondern nur von der richtigen Anordnung der unverändert bleibenden, bisherigen Cultuselemente, weshalb denn auch in unserer Agende Alles unverändert bleibe. Daneben wurde bemerkt, durch die beabsichtigte Maßnahme werde eine Verlängerung des Gottesdienstes herbeigeführt, und auf dem mit ihr eingeschlagenen Wege werde man allmählig zu einer englischen Liturgie gelangen. Allein, — erwiderte man von der andern Seite, — die Verlängerung beschränkt sich auf einen Liedervers. Es wurde auch davon gesprochen, wie hier und da in der neuen Anordnung eine dem Protestantismus fremde Tendenz werde geargwohnt werden. Denn, — sagte man, — es könne scheinen, als gehe dieselbe von der Meinung aus, daß dem Altar eine eigenthümliche Heiligkeit beizuhne, von der doch die evangelische Kirche nichts wisse, in welcher der Altar nur die Bestimmung habe, die Dertlichkeit für die Vornahme derjenigen kirchlichen Handlungen zu seyn, die auf der Kanzel um ihrer erhöhten Lage willen nicht vollzogen werden können, wie die Taufe, die Abendmahlsfeier, die Confirmation und die Copulation. Consequenz sey also zwar allerdings nöthig im Cultus, aber auf der Basis des evangelischen Prinzips verlange die Consequenz vielmehr umgekehrt die Verlegung auch des der Predigt vorangehenden Gemeindegebets vom Altar auf die Kanzel. Diesem Einwurf gegenüber wurde von den Freunden des Vorschlags bereitwillig eingeräumt, daß dem Altare eine besondere Heiligkeit durchaus nicht zukomme. Sie erklärten, weit entfernt davon, daß der Altar das Gemeindegebet heilige, heilige dieses vielmehr jenen; aber eine eigenthümliche symbolische Bedeutsamkeit im Cultus habe der Altar aller-

dings so gut wie die Predigt, und sofern die äußere Handlung des Cultus die getreue Darstellung der inneren sey und eben als eine solche äußere Darstellung die Gemeinsamkeit der letzteren für die am Gottesdienst Theilnehmenden vermitteln solle, sey es durchaus wichtig, daß jeder einzelne Cultusact an dem ihm eigenthümlich zugehörigen Orte des Kirchengebäudes vollzogen werde, weshalb man denn von unseren Gemeinden mit Recht erwarten dürfe, daß sie dem Verdacht, als solle ihnen etwas Unevangelisches aufgedrungen werden, keinen Augenblick Raum geben würden. Mehr Schein hatte die Besorgniß für sich, daß die neue Anordnung, als mehr aus dem Geiste der lutherischen Kirche hervorgegangen, bei den ehemals reformirten Gemeindegliedern Anstoß erregen werde. Diese Befürchtung erkannte man auch auf der andern Seite als nicht völlig ungegründet an; allein man war dabei überzeugt, daß es in solchen Fällen dem Geistlichen leicht gelingen werde, das Unerger- niß durch geeignete Belehrung zu heben, da der frühere Con- fessionsunterricht unter uns im Allgemeinen seine Bedeutung völlig verloren habe, und nur etwa bei der älteren Generation noch hin und wieder vorübergehend hervortrete. Ebenso konnte man nicht geradezu widersprechen, wenn geäußert wurde, daß die neu einzuführende Maßregel zumal in den größeren Städten die nachtheilige Folge haben dürfte, daß ein Theil der Gemeinde, sobald der Geistliche nach beendigter Predigt von der Kanzel abgetreten, sofort die Kirche verlassen werde, wie dies in fröh- licher Zeit das Gewöhnliche gewesen sey. Allein man glaubte doch darauf rechnen zu können, daß, wenn jene Maßregel wirk- lich eine solche Unordnung veranlassen sollte, in ihr auch zu- gleich das sichere Heilmittel dawider liegen werde, und zwar das einzige wirksame, da sich hier durch kirchenpolizeiliche Zwangs- maßregeln nicht abhelfen lasse. Denn die befürchtete Unsitte hat doch ihren Grund zuletzt in der Ueberschätzung der Predigt und der Verkennung der Wichtigkeit des Liturgischen im Cultus. Nur durch die Entfernung dieser unrichtigen Ansicht läßt sich die Abstellung derselben nachhaltig erzielen. Je mehr also das Ge- meindegebet gegenüber von der Predigt (die, so lange jenes auf der Kanzel gesprochen wird, immer als die alleinige Haupt-

sache erscheint) in seiner selbstständigen Würde hervortritt, desto leichter werden sich auch die Kirchgänger, die jetzt nur zur Predigt kommen, eines Besseren überzeugen. Noch ein Einwand endlich, — und dieser wurde bei Weitem am ernstlichsten geltend gemacht, — wurde von der, der vorgeschlagenen Einrichtung durchaus nicht entsprechenden Beschaffenheit mancher von unseren Kirchen und Altären hergenommen. Es gibt Kirchen, — behaupten die Segner, — in welchen die Stellung des Altars das Verständniß des jetzigen Kanzelgebetes, wenn man es an jenen verlegte, ganz unmöglich machen würde. Für solche Kirchen wenigstens müßte jedenfalls eine Ausnahme gestattet werden. In manchen Kirchen nämlich kann ein großer Theil der Gemeinde den Geistlichen, wenn er am Altar steht, gar nicht sehen oder doch wenigstens nicht verstehen, da es bekanntlich überhaupt am Altare weit schwieriger ist, verständlich zu sprechen, als auf der Kanzel, und überdies bei liturgischen Gebeten, weil bei ihrem Vortrage keine Action stattfindet, die Verständlichkeit geringer ist, als bei der Predigt. Würde nun so das Gebet nach der Predigt bei seiner Verlegung an den Altar zu einem theilweise unverständlichen und deshalb auch unwirksamen Act herabgesetzt: so würde ja augenscheinlich durch die neue Einrichtung, welche eben dahin abweckt, das liturgische Element im Cultus zu heben, dieses letztere gerade im Gegentheil nur noch mehr geschwächt. Aber auch da, wo die Stellung des Altars kein Hinderniß in den Weg legt, ist seine Beschaffenheit häufig eine so armselige, ja unwürdige, daß es eine Art von Entweihung des Gebets seyn würde, wenn man es an ihm halten wollte. Auch diese Instanz jedoch hat die große Majorität der Versammlung nicht von ihrer Ueberzeugung zurückbringen können. Sie hat ihre Widerlegung in der That sache sehen zu müssen geglaubt, daß das der Predigt vorangehende Gebet schon seit langen Jahren am Altar gehalten wird, ohne daß jene Uebelstände fühlbar geworden sind, die doch ebenmäßig auch bei ihr hätten eintreten müssen. Ist der Altar — so hat sie geurtheilt — für dieses Gebet würdig genug ausgestattet, so ist er es auch für das jetzt sogenannte Kanzelgebet; hat man an ihm bisher jenes verstanden, so wird

man auch künftig dieses an ihm verstehen. Ein liturgisches Gebet versteht sich ja ohnehin noch leichter, als eine Rede, weil es sich durch seine häufige Wiederkehr bald dem Gedächtniß der Gemeinde einprägt. Selbst die Schwierigkeit, von gewissen Theilen der Kirche aus den Geistlichen am Altar zu sehen, ist beim Gebet eine geringere, als unter der Predigt, weil ja bei jenem die Gemeinde sich erhebt. Allerdings läßt die architectonische Beschaffenheit unserer Kirchen gar viel zu wünschen übrig; aber soll der von ihr entlehnte Anstand gelten, so ist gar nicht abzusehen, wann es jemals werde möglich werden, dem evangelischen Cultus die durch seine Begriffe geforderten Verbesserungen angeheben zu lassen. Gerade umgekehrt von der Vervollkommnung unsers Cultus wird zunächst auch der Sinn für den Kirchenbau und die Vervollkommnung desselben ausgehen müssen. Es thut hoch Noth, daß die herrschende verkehrte Meinung falle, der zufolge das evangelische Gotteshaus nichts weiter ist, als ein in akustischer Beziehung zweckmäßig construirter Versammlungsaal für die Gemeinde, ohne daß seiner Construction irgend eine Idee zum Grunde liege, ohne daß die Kunst in irgend einer andern Beziehung zu ihm stehe, als der rein negativen. Die Früchte dieser Meinung sind noch unlängst selbst in für die Kirche nachtheiligen ökonomischen Wirkungen zum Vorschein gekommen, bei der Zehntablösung, bei welcher in Ansehung der protestantischen Kirchen die Baulast viel zu niedrig angeschlagen worden ist, weil man von der Voraussetzung ausging, zu einer protestantischen Kirche sey eben nichts weiter erforderlich, als ein solcher kahler Hörsaal. Dieser Ansicht kann nur durch die Hebung der liturgischen Seite an unserm Cultus entgegengearbeitet werden; und so steht dann zu hoffen, daß die projectirte Maßregel selbst auch auf die Beförderung einer der Idee unsers Cultus mehr entsprechenden architectonischen Einrichtung unserer Gotteshäuser einen wohlthätigen Einfluß ausüben wird. (Schluß folgt.)

#### Berichtigung.

Seite 22, Zeile 14 von unten lies: „Da einzelne Redner meinten, daß die bejahende Antwort der Generalsynode 1834 keineswegs als ic. ic.“

Seite 31, Zeile 16 von oben streiche neu, und lies: „innere n.“